



Checkliste

für die Erteilung der Approbation bei Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. **Antrag** (bitte Vordruck verwenden)
2. Tabellarischer und chronologischer **Lebenslauf** (mit Unterschrift und Datum) mit den absolvierten Ausbildungsgängen, dem beruflichen Werdegang und den ausgeübten Erwerbstätigkeiten bis heute
3. **Identitätsnachweis** (Pass oder Personalausweis)
4. **Geburtsurkunde** (bei Namensänderung z. B. durch Heirat auch diese Urkunde)
5. **Amtliches Führungszeugnis der Belegart 0** aus der Bundesrepublik Deutschland (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate). Die Beantragung unter dem Verwendungszweck „Approbation-BQFG“ erfolgt in Berlin bei den Bürgerämtern, aus dem Ausland können Sie das Führungszeugnis beim [Bundesamt für Justiz - Führungszeugnis aus dem Ausland](#) beantragen.
6. **Führungszeugnis/Straffreiheitsbescheinigung** der Polizei- oder Justizbehörden des Heimatlandes, des Studienlandes sowie weiterer Aufenthaltsländer (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate).
7. **Leumundszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung** (Certificate of good standing) der zuständigen Behörde der Länder, in denen der Beruf ausgeübt wurde (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate) bzw. ggf. eine „Negativbescheinigung“ der zuständigen Behörde, sofern der Beruf bisher **nicht** ausgeübt wurde.
8. **Ärztliche Bescheinigung** (bitte Vordruck verwenden) eines in Deutschland zugelassenen Arztes (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)
9. Nachweise über die **abgeschlossene Ausbildung**
 - Ausbildungsnachweise nach der **Richtlinie 2005/36/EG** (ggf. auch Prüfungszeugnisse und weitere Befähigungsnachweise, die zur Ausübung des entsprechenden Berufs im Heimatland berechtigen)
 - zusätzlich **Konformitätsbescheinigung**, wenn der Ausbildungsnachweis **nach** dem für die Anerkennung maßgeblichen Datum ausgestellt wurde und
 - nur vorläufige und noch nicht die endgültigen Ausbildungsnachweise vorliegen oder
 - die Berufsbezeichnung von der RL 2005/36/EG abweicht (Bestätigung der Erfüllung der Mindestanforderungen sowie Gleichstellung mit den in der RL genannten Nachweisen)**vor** dem für die Anerkennung maßgeblichen Datum ausgestellt wurde und
 - die Erfüllung der Mindestanforderungen bestätigt wird oder
 - eine dreijährige ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig ausgeübte Berufstätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Ausfertigung der Bescheinigung bestätigt wird.
10. Nachweise über **Deutschkenntnisse**:
 - **allgemein** - Stufe B 2 (**Zertifikat** vom Goetheinstitut, Telc oder TestDaf; nicht älter als 3 Jahre) sowie
 - **Fachsprachentest** - Stufe C1 (wird in Berlin von der jeweiligen Kammer durchgeführt; nähere Hinweise im Internet, z. B. bei den [Informationen zum Fachsprachentest für Ärzte](#), nicht älter als 3 Jahre, für Tierärzte genügt B 2)**Hinweis:** Die Vorlage der Sprachnachweise bereits bei Antragstellung ist **nicht erforderlich**.

Allgemeine Hinweise:

Einreichen der Unterlagen

Bitte übersenden Sie die Unterlagen als **amtlich beglaubigte Kopien per Post** an die im Antragsformular genannte Stelle. Die Beglaubigung von Kopien erfolgt in Berlin durch die [Bürgerämter](#) oder durch Notare. Im Ausland sind dafür die [deutschen](#) Auslandsvertretungen (Botschaft, Konsulat) zuständig. Beglaubigungen von anderen Einrichtungen oder von Übersetzern werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Ihr persönliches Erscheinen im Landesamt für Gesundheit und Soziales ist nicht erforderlich. Persönliche Termine sind nur nach individueller Vereinbarung und unter Angabe des Grundes möglich. Hierzu wenden Sie sich bitte an bqfg@lageso.berlin.de.

Legalisation und Apostille

Ihre ausländischen Ausbildungsunterlagen müssen durch eine Haager Apostille oder durch die Legalisation durch die Deutsche Botschaft bestätigt sein. Nähere Informationen dazu finden Sie im [Merkblatt über ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland](#) des Auswärtigen Amtes.

Übersetzungen

Fremdsprachige Unterlagen müssen Sie mit beglaubigten Übersetzungen von in Deutschland allgemein beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzern vorlegen. Übersetzungen aus Staaten außerhalb der EU-Mitgliedsstaaten (sogenannte Drittstaaten) werden nicht akzeptiert. Die in einem Drittstaat ausgefertigten Übersetzungen können zur Senkung der Kosten einem in Deutschland allgemein beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer zur Prüfung der Richtigkeit vorgelegt und dann mit dessen Bestätigung eingereicht werden. Für in einem EU-Mitgliedsstaat gefertigte Übersetzungen gilt dies nur, wenn im Einzelfall berechnete Zweifel am Inhalt der gefertigten Übersetzung bestehen.

Gebühren

Die Erteilung Ihrer staatlichen Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (GesPflGebO) in der jeweils geltenden Fassung.

Bearbeitungszeit

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wegen der Vielzahl der eingehenden Anträge von einer mehrmonatigen Bearbeitungszeit auszugehen ist. Insbesondere bei Anträgen aus Staaten außerhalb der EU (sogenannte Drittstaaten) kann die Bearbeitung in Einzelfällen (z. B. durch die notwendige Einbeziehung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn) über ein Jahr dauern.

Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer persönlichen Berufsplanung und stellen Sie den Antrag auf Berufszulassung unter Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen möglichst frühzeitig.

Hinweis: Die gesetzliche Bearbeitungsfrist beginnt erst, wenn alle Unterlagen vorliegen.

Dienstgebäude:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Turmstr. 21/Haus A
10559 Berlin

Telefon:

Dienstag und Donnerstag 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

E-Mail: bqfg@lageso.berlin.de

Besuche:

Persönliche Termine nur nach individueller Vereinbarung und unter Angabe des Grundes

Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales,
Für den Inhalt verantwortlich Referat IV A
Turmstr. 21, 10559 Berlin
E-Mail: bqfg@lageso.berlin.de

V.i.S.d.P. Silvia Kostner – Z Press – Stand: März 2024

Internetadresse: www.lageso.berlin.de